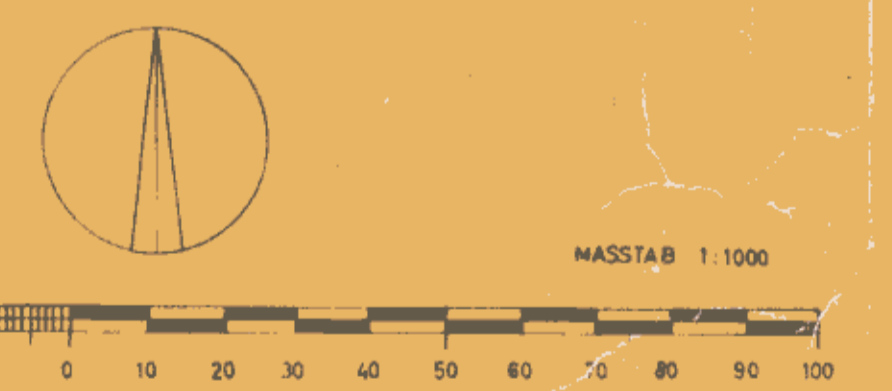




- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ▨ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- ▨ DURCHFARTEN
- ▨ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- ▨ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- ▨ IM GESCHÄFTSBEREICH
- ▨ FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSS
- ▨ GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- ▨ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SOF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- ▨ HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- ▨ STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- ▨ STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
- ▨ BAHNANLAGEN
- ▨ GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- ▨ GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- ▨ WASSERFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ▨ BESTEHENDE BAUTEN



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Wandsbek 7**  
Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 7 für den Geltungsbereich Wandseker Allee - Hogrevestraße - Wandemuthstraße - Wandse - Ostgrenze des Flurstücks 476 der Gemarkung Wandsbek - Wandseker Zöllstraße - Rüterstraße - Schädlerstraße - Wandemuthstraße - Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Aufnahmen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, dreigeschossigen Geschäftshäusern 10,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastet wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind zierlich anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Weggrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Erzie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechneten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
WANDSEK 7

GELTUNGSBEREICH BEZIRK WANDSEK, ORTSTEIL 507

WANDSEKER ALLEE - HOGREVESTRASSE -  
WANDEMUTHSTRASSE - WANDSE - OSTGRENZE DES FLUR-  
STÜCKES 476 DER GEMARKUNG WANDSEK - WANDSEKER  
ZÖLLSTRASSE - RÜTERSTRASSE - SCHÄDLERSTRASSE -  
WANDEMUTHSTRASSE - WANDSE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 3.7.63

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 36, Stadthauswall 8  
Tel. 34 10 08

Archiv

Nr. 19982

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 1. JULI 1963 (GVBl. S. 116)  
In Kraft getreten am 1. JULI 1963

**Gesetz****über den Bebauungsplan Wandsbek 7**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 7 für den Geltungsbereich Wandsbeker Allee — Hogrevestraße — Wendemuthstraße — Wandse — Ostgrenze des Flurstücks 476 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Zollstraße — Rüterstraße — Schädlerstraße — Wendemuthstraße — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.

2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Bramfeld 2**

Vom 1. Juli 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 2 für den Geltungsbereich Fabriciusstraße — Owiesenstraße — Bramfelder Chaussee — Bauernrosenweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.

2. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sowie die nicht überbauten Flächen innerhalb der Baulinien im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
5. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Geschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1963.

Der Senat